

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Landesbauordnung und Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung wird die Digitalisierung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren ermöglicht.

B. Wesentlicher Inhalt

Beabsichtigt sind folgende Änderungen:

Das elektronische Textformerfordernis wird als alternative Form neben dem Schriftformerfordernis geschaffen. Die einfache Bekanntgabe wird als Alternative zum Zustellungserfordernis vorgesehen. Die Angrenzerbenachrichtigung wird auf die Fälle der Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts beschränkt. Sie wird zudem im Kenntnisgabeverfahren entbehrlich. Die Einreichung der Anträge und Bauvorlagen erfolgt nunmehr direkt bei den Baurechtsbehörden, die unverzüglich die betroffenen Gemeinden benachrichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren führt zur Kostenersparnis durch Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sowie durch Vermeidung von Druck- und Versandkosten für Anträge und Bauvorlagen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren führt zur Kostenersparnis durch Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren. Kürzere Verfahren wiederum führen zur schnelleren Realisierbarkeit von Vorhaben der Bauwirtschaft und damit zu niedrigeren Gesamtkosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren führt zur Beschleunigung baurechtlicher Verfahren und damit insbesondere zu geringeren Druck-, Versand- und Personalkosten in der Verwaltung.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren führt zur Verwaltungsmodernisierung, Prozessoptimierung und letztlich zum Bürokratieabbau. Durch die damit einhergehende Beschleunigung baurechtlicher Verfahren können auch zügiger Baugenehmigungen erteilt werden, um so insbesondere die Schaffung weiteren Wohnraums voranzutreiben.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 19. September 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Baurechtsbehörde“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind gesondert zu beantragen. Die Baurechtsbehörde stellt die nach Satz 1 bis 3 eingereichten Anträge und Bauvorlagen unverzüglich der betroffenen Gemeinde bereit.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Kenntnissgabeverfahren hat die Baurechtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Bauherrn den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen elektronisch in Textform zu bestätigen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Gemeinde“ jeweils durch das Wort „Baurechtsbehörde“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Gemeinde teilt der Baurechtsbehörde unverzüglich mit, ob ein Grund nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 vorliegt.“

2. In § 54 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Datumsangabe,“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 55

*Benachrichtigung der Nachbarn und
Beteiligung der Öffentlichkeit“.*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen, erteilt werden, benachrichtigt die Gemeinde auf Veranlassung und nach Maßgabe der Baurechtsbehörde die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen über das Bauvorhaben.“

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Zustimmungserklärung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung oder sonstiger Bekanntgabe der Benachrichtigung bei der Gemeinde elektronisch in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen; für die Benachrichtigung gilt § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 56 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

5. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor Einreichen des Bauantrags kann der Bauherr elektronisch in Textform beantragen, dass ein Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens elektronisch in Textform erteilt wird (Bauvorbescheid).“

6. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Baugenehmigung wird in Schriftform oder elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt.“

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben.“

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Baugenehmigung ist auch Angrenzern oder sonstigen Nachbarn zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird oder deren öffentlich-rechtlichen geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können; auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheimzuhalten sind.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Übersendung einer Abschrift“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Baurechtsbehörde“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „schriftlich“ gestrichen und das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Baurechtsbehörde“ ersetzt.

8. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Antrag in Textform“ durch die Wörter „elektronisch in Textform gestellten Antrag“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch in Textform“ eingefügt.

9. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist nach Absatz 1 kann auf elektronisch in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu drei Jahre schriftlich oder elektronisch in Textform verlängert werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist kann auf elektronisch in Textform gestellten Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.“

10. In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „rechtzeitig“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

11. In § 68 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Antrag in Textform“ durch die Wörter „elektronisch in Textform gestellten Antrag“ ersetzt.

12. In § 69 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Antrag in Textform“ durch die Wörter „elektronisch in Textform gestellten Antrag“ ersetzt.

13. § 77 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2024 können abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 2 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie § 69 Absatz 4 Satz 2 Anträge und Bauvorlagen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingereicht werden sowie abweichend von § 59 Absatz 2 und § 67 Absatz 2 Satz 1 Mitteilungen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Die Bau-rechtsbehörde kann jedoch verlangen, dass Bauan-träge und Bauvorlagen elektronisch in Textform ein-zureichen sind.“

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verfahrens-
verordnung zur Landesbauordnung

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Artikel 148 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ und die Wörter „nach Art und Anzahl“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bauanträge und Bauvorlagen sind elektro-nisch in Textform in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) zu übermitteln.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Dateistruk-turen“ gestrichen und nach dem Wort „vorgeben“ die Wörter „; sie kann verlangen, dass Bauan-träge und Bauvorlagen über einen von ihr be-

nannten Onlinedienst einzureichen sind“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Anträge und Bauvorlagen nach Maßgabe des § 77 Absatz 5 LBO in nicht elektronischer Textform eingereicht werden.“

d) Im neuen Absatz 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Nach dem Onlinezugangsgesetz sind Bund und Länder verpflichtet, ab dem Jahr 2023 ihre Verwaltungsleistungen digital über Verwaltungsportale anzubieten. Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien wurde vereinbart, der Baurechtsverwaltung in Baden-Württemberg im Jahr 2023 ein „virtuelles Bauamt“ zur Verfügung zu stellen. Das virtuelle Bauamt soll neben der Einreichung von Bauanträgen auch die Weiterbearbeitung und die Erteilung der baurechtlichen Entscheidungen medienbruchfrei digital und landesweit einheitlich sicherstellen sowie die rechtssichere Kommunikation mit den Antragstellern inklusive der Bekanntmachung und Zustellung der baurechtlichen Entscheidungen ermöglichen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die baurechtlichen Verfahren digitalisiert und beschleunigt werden. Hierfür sind insbesondere Änderungen formeller Natur hinsichtlich der Antragstellung, Verfahrensbeteiligung und Verbescheidung notwendig.

2. Wesentliches Ergebnis der Verbändeanhörung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat über 40 Verbände und öffentliche Stellen angehört, darunter neben den Kommunalen Landesverbänden Vertretungen der Bauberufe, der Grundstücks- und Hauseigentümer und der Verbraucher. 15 Rückmeldungen gingen ein. Die Stellungnahmen, soweit sie sich auf den Gegenstand des Gesetzentwurfs bezogen, hatten folgenden Inhalt:

Insgesamt zeigen die Stellungnahmen positive Rückmeldungen bezüglich der mit dem Gesetzentwurf erzielten Digitalisierung baurechtlicher Verfahren. Das *Statistische Landesamt Baden-Württemberg*, die *Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg* und der *Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg* begrüßten den Gesetzentwurf uneingeschränkt und erhoben keine Einwände.

Die Zuständigkeit für die Antrags- und Bauvorlageneinreichung der unteren Baurechtsbehörden wurde sowohl von der *Architektenkammer Baden-Württemberg* als auch vom *Städtetag Baden-Württemberg* ausdrücklich begrüßt. Dagegen mahnten der *Landkreistag Baden-Württemberg* und der *Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V.* an, dass durch die Zuständigkeitsänderung höhere Prüfungsleistungen auf die unteren Baurechtsbehörden zukämen. Die Einwände greifen nicht durch, da die unteren Baurechtsbehörden bereits nach geltendem Recht die Vollständigkeitsprüfung vornehmen müssen. Dabei stellt die Digitalisierung und die Implikationen des „Virtuellen Bauamts Baden-Württemberg“ sicher, dass Unterlagen vollständig eingereicht werden und ein zeitgleicher sowie medienbruchfreier Austausch zwischen den Gemeinden und Baurechtsbehörden erfolgen kann. Die direkte Einreichung bei den Baurechtsbehörden erspart den Gemeinden den Übermittlungsaufwand und führt zur schnelleren Verfahrensabwicklung. Ein zusätzlicher Personal- und Organisationsaufwand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Die künftig ab 1. Januar 2025 verpflichtende elektronische Einreichung der Anträge und Bauvorlagen wird in der Sache als auch mit Blick auf die damit verbundene Übergangsfrist insbesondere von der *Architektenkammer Baden-Württemberg*, vom *Städtetag Baden-Württemberg* und dem *Regierungspräsidium Freiburg* begrüßt. Der *Gemeindetag Baden-Württemberg* regt an, den Baurechtsbehörden auch nach Ablauf der Übergangsfrist zu ermöglichen, Anträge in Papierform zu fordern. Zudem weisen der *Städtetag Baden-Württemberg* und das *Regierungspräsidium Stuttgart* darauf hin, dass infolge der Änderung der LBOVVO zwischen dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung und dem Ablauf des Jahres 2024 vonseiten der Baurechtsbehörden keine elektronische Antragseinreichung mehr gefordert werden könne. Dies sei zu verhindern. Die Einwendungen des Städtetags und des Regierungspräsidiums greifen durch. Durch eine entsprechende

Änderung des Gesetzesentwurfes wird nunmehr sichergestellt, dass auch während der Übergangszeit – wie bislang – vonseiten der Baurechtsbehörden eine elektronische Antrags- und Bauvorlageneinreichung weiterhin gefordert werden kann. Eine Einreichung in Papierform über das Jahr 2024 hinaus wird abgelehnt. Die Digitalisierung erfordert eine medienbruchfreie Verfahrensabwicklung von der Antragstellung bis zur Verbescheidung. Dies wird insbesondere durch das „Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg“ uneingeschränkt ermöglicht, dem sich bereits über 90 Prozent aller Baurechtsbehörden angeschlossen haben. Auch die Übergangsfrist bis Ende 2024 schafft ausreichend Zeit, um den Transformationsprozess zu vollziehen. Schon heute bestehen zahlreiche Baurechtsbehörden auf eine elektronische Bauvorlageneinreichung.

Die Begrenzung der Nachbarbeteiligung wird in der Sache überwiegend befürwortet, hinsichtlich des Verfahrensablaufs und der damit verbundenen Konsequenzen in Teilen jedoch kritisiert. Insbesondere die *Kommunalen Landesverbände*, die *Regierungspräsidien* sowie *Haus & Grund Baden* und *Haus & Grund Württemberg* monieren, dass die Begrenzung vermutlich nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern zu einer höheren Anzahl an Widerspruchsverfahren und Klagen führen werde. Zudem berge die Begrenzung Rechtsunsicherheiten, da oft unklar sei, ob nicht beteiligte Nachbarn im Nachgang rechtliche Schritte gegen die baurechtliche Entscheidung ergreifen. Das *Regierungspräsidium Stuttgart* regte zudem die entsprechende Änderung der fakultativen Beteiligung sonstiger Nachbarn an. Infolge der Einwendungen wurde der Gesetzentwurf dahingehend angepasst, dass Anträge auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung künftig nur noch auf gesonderten Antrag ausgesprochen werden können. Damit wird bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung klar, ob und inwieweit Angrenzer zu benachrichtigen sind. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, können mit der Änderung des Gesetzesentwurfs künftig baurechtliche Entscheidungen auch nicht beteiligten Angrenzern und sonstigen Nachbarn zugestellt bzw. bekanntgegeben werden, sofern deren geschützte Belange durch die Entscheidung berührt sein können. Damit wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit sichergestellt. Von der fakultativen Benachrichtigung sonstiger Nachbarn wird künftig abgesehen, da die Benachrichtigung nur noch in Fällen der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts erfolgen soll.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 Buchstabe a aa):

Durch die Änderung sind zur Beschleunigung des Baugenehmigungs- und Kenntnisgabeverfahrens die dafür erforderlichen Anträge und Bauvorlagen nunmehr bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Die Baurechtsbehörde muss damit für die Vornahme der Vollständigkeitsprüfung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO) und die darauffolgenden Verwaltungshandlungen nicht mehr auf die Weiterreichung der Unterlagen durch die Gemeinde warten. Durch die Digitalisierung baurechtlicher Verfahren ist dies auch nicht mehr notwendig, da die technischen Voraussetzungen der zeitgleichen Benachrichtigung der Gemeinde über eingehende Anträge gegeben sind. Eine inhaltliche Beteiligung der Gemeinde zum Bauvorhaben wird durch das Verfahren nach wie vor sichergestellt (§ 53 Absatz 3 LBO). Dabei führt die direkte Antragseinreichung bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu einer schnelleren Verfahrensbearbeitung, da der vorgeschaltete Antragsweg über die Gemeinde ausgelassen wird. Dies führt nicht nur zu einer personellen Entlastung der Gemeinden, sondern auch zu einer zeitlichen Beschleunigung des baurechtlichen Verfahrens.

Zu Nummer 1 Buchstabe a bb):

Durch Schaffung des Satzes 3 wird sichergestellt, dass Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen künftig gesondert zu stellen sind. Eine Antragstellung war im Baugenehmigungsverfahren – mit Ausnahme des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens – bislang nicht erforderlich. Da das Vorliegen eines solchen Antrages wegen des Bezugs zu nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts maßgeblich für den Umfang der Angrenzerbenachrichtigung ist, besteht ein schützenswertes Interesse an der gesonderten Antragstellung, damit eine ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung gewährleistet werden kann.

Durch Schaffung des Satzes 4 wird sichergestellt, dass eingereichte Anträge und Bauvorlagen unverzüglich der betroffenen Gemeinde bereitgestellt werden. Anders als in der aktuellen Fassung der LBO wird vorliegend die zwischenbehördliche Weiterleitung der Antragsunterlagen ausdrücklich in § 53 LBO festgelegt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Durch die Änderung soll das weitreichende Textformerfordernis nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die rein elektronische Textform reduziert werden. Nach § 126b BGB umfasst die Textform jede lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden kann. Das Textformerfordernis umfasst daher auch schriftlich gestellte Anträge und Bauvorlagen, die auf dem Übertragungsweg auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden. Eine rein elektronische Antragstellung und Einreichung von Unterlagen ist damit nicht zwingend erforderlich. Durch die vorliegende Änderung wird daher sichergestellt, dass bereits die Antragstellung rein elektronisch erfolgt, um auch die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung der Anträge und Bauvorlagen zu ermöglichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Es wird grundlegend auf die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe a aa) und b verwiesen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Mitteilung der Baurechtsbehörde an den Bauherrn rein elektronisch erfolgt. Die ersatzlose Streichung von § 53 Absatz 5 Nummer 2 LBO ist eine Folgeanpassung, da eine Bauvorlagenweiterreichung an die zuständige Baurechtsbehörde denklogisch entfällt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d aa):

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d bb):

Trotz der Zuständigkeitsverlagerung bezüglich Antragseinreichung und Vollständigkeitsbescheinigung auf die untere Baurechtsbehörde besteht für diese weiterhin ein entscheidendes Informationsbedürfnis an den in § 53 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LBO zu prüfenden Aspekten. Die zugehörigen Informationen sind aufgrund der Sachnähe von der zuständigen Gemeinde einzuholen, weswegen diese das Vorliegen entgegenstehender Belange unverzüglich der Baurechtsbehörde mitzuteilen hat. Durch die Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren ist es ohne weiteres möglich, den vorgenannten Informationsaustausch ohne Zeitverzögerung vorzunehmen. So kann – analog zu den anderen baurechtlichen Verfahren – auch hier die Baurechtsbehörde die Zuständigkeit für das Kenntnisgabeverfahren übernehmen, ohne dass es dabei zu Informationsverlusten oder -verzögerungen kommt.

Zu Nummer 2:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Mitteilung der Baurechtsbehörde an den Bauherrn künftig rein elektronisch zu erfolgen hat.

Zu Nummer 3 Buchstabe a):

Die Änderung der Überschrift dient der dogmatischen Klarstellung in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut des § 55 LBO. Die Nachbarn werden richtigerweise benachrichtigt und die Öffentlichkeit beteiligt. Die bisherige Fassung erweckt den irrigen Eindruck, die Nachbarn würden zu Beteiligten am Verfahren im Sinne des § 13 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Dies soll durch die Änderung richtiggestellt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b aa):

Durch die Änderung soll die Angrenzerbenachrichtigung auf Fälle von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Rechts beschränkt werden. Dabei gibt die Baurechtsbehörde der Gemeinde vor, ob und welche Angrenzer zu benachrichtigen sind. Denn die Baurechtsbehörde hat als Herrin des Verfahrens die Einschätzung, wann Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich sind und welche Angrenzer damit rechtlich tangiert sein können. Die beschränkte Angrenzerbenachrichtigung ist mittlerweile in 14 Ländern umgesetzt. Auch die geltende Musterbauordnung sieht eine begrenzte Angrenzerbenachrichtigung vor.

Die Änderung dient insgesamt einer deutlichen Beschleunigung baurechtlicher Verfahren, indem eine Benachrichtigung der Angrenzer nur erfolgt, wenn diese in ihren schutzwürdigen Rechten tangiert sein können. Gleichzeitig führt die Änderung zu keiner Beschneidung der Angrenzerrechte, da sie im Falle einer möglichen Berührung ihrer schutzwürdigen Interessen am Verfahren zu benachrichtigen sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe b bb):

Durch die Streichung des Schriftformerfordernisses soll die nachbarliche Zustimmungserklärung künftig in Textform nach § 126b BGB erklärt werden können. An einer schriftlichen Erklärung besteht kein schützenswertes Interesse. Es reicht daher eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger, der das Speichern und Wiedergeben der Erklärung ermöglicht. Schon aus dem Interesse der Rechtssicherheit wird ein sich auf die Zustimmungserklärung berufender Bauherr dafür Sorge tragen, dass diese eindeutig nachweisbar und zuordenbar ist. Die Missbrauchs- und Fälschungsgefahr ist damit äußerst gering. Zudem kann eine ohne Schriftformerfordernis verfasste Zustimmungserklärung leichter dem digitalen baurechtlichen Verfahren zugeführt werden. Die Vorschrift dient insgesamt der Angleichung an die geltende Musterbauordnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe b cc):

Die Streichung des Satzes ist eine Folgeanpassung wegen der unter Nummer 3 Buchstabe b aa) gemachten Änderung. Da künftig eine Benachrichtigung nur noch in Fällen der Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts erfolgt, ist die fakultative Beteiligung sonstiger Nachbarn obsolet geworden. Das Korrektiv erfolgt dabei künftig über die Zustellung bzw. Bekanntgabe der baurechtlichen Entscheidung auch an nicht beteiligte Angrenzer bzw. sonstiger Nachbarn.

Zu Nummer 3 Buchstabe b dd):

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung in Nummer 3 Buchstabe b cc).

Zu Nummer 3 Buchstabe c:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Durch die tatbestandliche Ausdehnung auf die sonstige Bekanntgabe der Angrenzerbenachrichtigung soll es den Gemeinden alternativ ermöglicht werden, diese über entsprechende Onlinedienste durchzuführen. Hierfür sieht § 9 Absatz 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) eine rechtssichere Bekanntgabemöglichkeit vor, wonach elektronische Verwaltungsakte mit Bereitstellung zum Abruf über das mit dem Nutzerkonto verbundene Postfach binnen dreier Tage als bekanntgegeben gelten. Ein Rückgriff auf die Zustellung nach Maßgabe des Verwaltungszustellungsgesetzes Baden-Württemberg ist somit nicht mehr erforderlich.

Mit Einfügung eines zweiten Halbsatzes wird § 9 Absatz 1 OZG für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ist notwendig, da § 9 Absatz 1 OZG tatbestandlich lediglich auf elektronische Verwaltungsakte Anwendung findet. Die Angrenzerbenachrichtigung ist ihrer Rechtsnatur nach jedoch kein Verwaltungsakt, weswegen ein entsprechender Verweis erforderlich ist, um die Behörde in den Genuss der vereinfachten Bekanntgabemöglichkeit nach § 9 Absatz 1 OZG zu bringen.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Durch die Änderung wird im Kenntnisgabeverfahren künftig von einer Angrenzerbenachrichtigung abgesehen. Das Kenntnisgabeverfahren ist insbesondere nur dann statthaft, wenn sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans befindet und dessen Festsetzungen entspricht (§ 51 Absatz 2 Satz 1 und 2 LBO). Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen sind im Kenntnisgabeverfahren gerade nicht vorgesehen. Durch die Beschränkung der Angrenzerbenachrichtigung auf derartige Fälle entfällt damit der Anwendungsbereich für Angrenzerbenachrichtigungen im Kenntnisgabeverfahren, weshalb diese für das Kenntnisgabeverfahren nicht mehr vorgesehen ist. Die Änderung folgt damit in Angleichung zur geltenden Musterbauordnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe e:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung, um die Stelle des aufgehobenen Absatzes 3 neu zu belegen.

Zu Nummer 4:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 5:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Durch die Änderung wird das elektronische Textformerfordernis von der Antragstellung auch auf die Verbescheidung der Bauvoranfrage ausgeweitet, um so einen digitalen Gleichlauf der Bauvoranfrage zum Baugenehmigungs- und Kenntnisgabeverfahren sicherzustellen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a aa):

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Durch den Erlass der baurechtlichen Entscheidung in elektronischer Textform wird eine Alternative zum Schriftformerfordernis geschaffen. Damit ist es den Baurechtsbehörden ermöglicht, Baugenehmigungen rein elektronisch zu erteilen, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Bis dahin bleibt den Baurechtsbehörden weiterhin wahlweise die Möglichkeit, Baugenehmigungen in Schriftform zu erteilen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a bb):

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe d verwiesen. Durch die Änderung wird neben der Zustellungsmöglichkeit auch die bloße Bekanntgabe ermöglicht. Eine rechtssichere Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist durch die Regelung in § 9 Absatz 1 OZG sichergestellt. Sobald die Baurechtsbehörden die technischen Voraussetzungen des OZG erfüllen, können sie die vorgenannte Bekanntgabemöglichkeit nutzen. Bis dahin bleibt ihnen die Zustellungsmöglichkeit weiterhin wahlweise erhalten.

Zu Nummer 6 Buchstabe a cc):

Es wird hinsichtlich der Bekanntgabemöglichkeit nach § 9 Absatz 1 OZG grundlegend auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c verwiesen. Neben der Zustimmung bzw. Bekanntgabe der Baugenehmigung an die beteiligten Angrenzer soll diese künftig darüber hinaus auch an Angrenzer oder sonstige Nachbarn erfolgen, soweit deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Damit wird sichergestellt, dass einerseits den im Verfahren nicht beteiligten Angrenzern oder sonstigen Nachbarn weiterhin eine Rechtsschutzmöglichkeit bleibt und andererseits dem Bauherrn eine umfassendere Rechtssicherheit zugutekommt.

Zu Nummer 6 Buchstabe b:

Durch die Änderung soll die Benachrichtigung der betroffenen Gemeinde über die Baugenehmigungserteilung formlos möglich sein. Dies ist den Behörden ohne Weiteres zumutbar, da es in diesem Fall allein um die Benachrichtigung über den Entscheidungsinhalt geht.

Zu Nummer 7 Buchstabe a:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe d verwiesen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b bb) verwiesen. Es handelt sich hierbei um eine Folgeanpassung. Es wird zudem grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a aa) verwiesen.

Zu Nummer 8:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Die Änderung für die Teilbaugenehmigung folgt der Änderung zur Baugenehmigungserteilung.

Zu Nummer 9 Buchstabe a:

Es wird grundlegend auf die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Die Änderung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung folgt der Änderung zur Baugenehmigungserteilung.

Zu Nummer 9 Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 10:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 11:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 12:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 13:

Die Änderung soll es Antragstellern ermöglichen, bis Ende des Jahres 2024 Anträge und Bauvorlagen weiterhin in nicht elektronischer Textform, somit auch in Papierform, einzureichen. Dies verschafft sowohl den Antragstellern als auch den Baurechtsbehörden eine ausreichende Übergangszeit, um sich auf die Nutzung der elektronischen Textform ab dem Jahr 2025 einzustellen. Gleichwohl soll es – entsprechend der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 3 Nummer 4 LBOVVO – den Baurechtsbehörden weiterhin unbenommen bleiben, bereits vor Ablauf des Jahres 2024 eine elektronische Antrags- und Unterlageneinreichung zu fordern.

Zu Nummer 14:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderung folgt den Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d. Das Kenntnisgabeverfahren wird nunmehr durch die zuständige Baurechtsbehörde durchgeführt. Da die für § 53 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LBO erforderlichen Informationen schneller und einfacher durch die betroffene Gemeinde ermittelt und weitergereicht werden können, sieht der Gesetzentwurf unter Nummer 1 d bb) eine unverzügliche Bereitstellung der Informationen zum Bauvorhaben durch die Gemeinde vor. Die Änderung findet sich in § 53 Absatz 6. Die Regelung in § 1 Absatz 2 LBOVVO ist damit obsolet geworden und zu streichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Änderung folgt der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Die Änderung folgt den Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b. Durch die verpflichtende Einreichung der Bauvorlagen in elektronischer Textform kommt es auf die Art und Anzahl der Bauvorlagen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht mehr an, da eine vervielfältigende Weiterreichung der Unterlagen im Wege der Digitalisierung technisch gewährleistet wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die Änderung folgt den Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a aa) und b. Durch die direkte Einreichung der Bauanträge und Bauvorlagen bei der zuständigen Baurechtsbehörde hat diese die Unterlagen der betroffenen Gemeinde unverzüglich bereitzustellen. Damit wird die Information der betroffenen Gemeinde

über Bauvorhaben im Gemeindegebiet weiterhin gesichert. Die Regelung in § 2 Absatz 2 LBOVVO ist damit obsolet geworden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Die Änderung folgt der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 Buchstabe c aa):

Die Änderung ist grammatikalischer Natur und orientiert sich an der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 2 Buchstabe c bb):

Die Änderung folgt der Änderung in Artikel 1 Nummer 13. Dadurch ist die Regelung in § 2 Absatz 3 Nummer 4 LBOVVO obsolet geworden und zu streichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Die Änderung folgt der Änderung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b. Dadurch ist die Regelung in § 3 Absatz 1 LBOVVO obsolet geworden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung nach Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe c aa):

Die Änderung stellt sicher, dass neben den Bauvorlagen auch nunmehr der zugehörige Bauantrag elektronisch in Textform in archivfähigem pdf-Format übermittelt wird. Die Änderung setzt damit die Änderung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b entsprechend um.

Zu Nummer 3 Buchstabe c bb):

Der Begriff der Dateistrukturen ist obsolet geworden, da sowohl Übermittlungsweg als auch Dateiformat vorgegeben sind. Er kann daher entfallen.

Mit Anfügen des Halbsatzes wird der Begriff des Übermittlungsweges dahingehend präzisiert, indem der Baurechtsbehörde ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, die Einreichung der Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr vorgegebenen Onlinedienst zu verlangen. So soll es der Baurechtsbehörde offenstehen, die Nutzung ihres bereitgestellten Onlinedienstes zu verlangen, sobald es ihr technisch möglich ist. Dies dient der Umsetzung des OZG, wonach gemäß § 1 Absatz 1 OZG Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe c cc):

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen. Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei vorübergehender Einreichung in nicht elektronischer Textform vonseiten der Behörde keine Dateistrukturen und Übermittlungswege vorgegeben werden können, solange diese nicht generell die Antrags- und Bauvorlageneinreichung in elektronischer Textform fordert.

Zu Nummer 3 Buchstabe d:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 4:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen. Der Verweis auf § 3 Absatz 1 Satz 1 LBOVVO entfällt und folgt damit der Änderung in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.